

tung und Aufstellung der Änderung des Regionalplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Regionalplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 23. März 2006

Die Ministerin  
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag  
Dieter Krell

– GV. NRW. 2006 S. 147

**Genehmigung der  
12. Änderung des Regionalplans  
für den Regierungsbezirk Münster,  
Teilabschnitt Münsterland  
im Gebiet der Stadt Greven**

Vom 10. Februar 2006

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Münster hat in seiner Sitzung am 5. September 2006 die 12. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland im Gebiet der Stadt Greven beschlossen (AirportPark Flughafen Münster-Osnabrück).

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 10. Februar 2006 – 502 – 30.17.03.17 – gemäß § 20 Abs. 7 Landesplanungsgesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 21 Satz 1 Landesplanungsgesetz.

Gemäß § 21 Satz 2 Landesplanungsgesetz wird die Änderung des Regionalplans beim Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Münster (Bezirksplanungsbehörde) sowie dem Kreis Steinfurt und der Stadt Greven zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 22 Landesplanungsgesetz mit der Bekanntmachung der Genehmigung zum Ziel der Raumordnung. Sie ist nach Maßgabe der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Soweit die Änderung des Regionalplans Grundsätze enthält, sind sie nach Maßgabe des § 4 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Gemäß § 23 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf Folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Münster (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Regionalplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 29. März 2006

Die Ministerin  
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag  
Dieter Krell

– GV. NRW. 2006 S. 148

320

**Verordnung  
über den elektronischen Rechtsverkehr  
bei den Amtsgerichten  
im Lande Nordrhein-Westfalen  
in Handelsregister- und Genossenschafts-  
registersachen<sup>1</sup>  
(Elektronische Rechtsverkehrsverordnung  
Amtsgerichte – ERVVO AG)**

Vom 21. April 2006

Aufgrund von § 8a des Handelsgesetzbuchs (HGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 1897 (RGBl. I S. 219), zuletzt geändert durch Artikel 1 Vorstandsvergütungs-OffenlegungsG vom 3. 8. 2005 (BGBl. I S. 2267), von § 156 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (BGBl. I S. 2202), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abschlussprüferaufsichtsg vom 27. 12. 2004 (BGBl. I S. 3846) und von Artikel 1 § 5 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministeriums zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Registerkonzentration und zur maschinellen Führung der Register (Register-Delegations-VO) vom 11. Februar 2003 (GV. NRW. S. 76), wird verordnet:

§ 1

Einreichung von Schriftstücken in elektronischer Form

(1) Bei den in der **Anlage** zu dieser Verordnung aufgeführten Amtsgerichten können die in § 8a Abs. 1 Satz 3 Handelsgesetzbuch genannten Schriftstücke ab dem in der Anlage genannten Datum elektronisch eingereicht werden (elektronische Dokumente).

(2) Bei diesen Amtsgerichten können Anmeldungen zur Eintragung in das Register zusätzlich zu der gesetzlich vorgeschriebenen Form auch elektronisch erfolgen.

§ 2

Form der Einreichung

(1) Zur Entgegennahme elektronischer Dokumente bei diesen Amtsgerichten ist ausschließlich der elektronische Gerichtsbriefkasten der Gerichte (§ 3) bestimmt. Die elektronische Einreichung in anderer Weise ist unzulässig. Elektronische Dokumente müssen so übermittelt werden, dass sie vom Empfänger automatisiert weiterverarbeitet werden können.

(2) Soweit andere Rechtsvorschriften die Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur verlangen, muss diese den Anforderungen gemäß § 2 Nr. 3 Signaturgesetz entsprechen und das ihr zugrunde liegende Zertifikat durch das Gericht prüfbar sein (§ 4 Nr. 2). Das Gericht kann andere öffentliche Stellen mit einer automatisierten Überprüfung des Zertifikats beauftragen.

(3) Das elektronische Dokument muss eines der folgenden Formate in einer für das Gericht bearbeitbaren Version (§ 4 Nr. 3) aufweisen:

1. ASCII (American Standard Code for Information Interchange) als reiner Text ohne Formatierungs-codes und Sonderzeichen,

<sup>1</sup> Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.

2. Unicode als reiner Text ohne Formatierungs-codes,
3. Microsoft RTF (Rich Text Format),
4. Adobe PDF (Portable Document Format),
5. XML (Extensible Markup Language),
6. TIFF (Tag Image File Format),
7. Microsoft Word, soweit keine aktiven Komponenten (z. B. Makros) verwendet werden.

(4) Elektronische Dokumente, die einem der in Absatz 3 genannten Dateiformate in der nach § 4 Nr. 3 bekannt gegebenen Version entsprechen, können auch als Kompressionsdatei im ZIP-Dateiformat (ZIP-Datei) eingereicht werden. Die ZIP-Datei darf keine anderen ZIP-Dateien und keine Verzeichnisstrukturen enthalten. Beim Einsatz von Dokumentensignaturen muss sich die Signatur auf das Dokument und nicht auf die ZIP-Datei beziehen.

(5) Für den Inhalt des einzureichenden Dokuments sind, neben den in Absatz 3 genannten Formaten und den darstellbaren Grafiken, für Text nur der Zeichensatz ISO/IEC (International Organization for Standardization) 10646 sowie die in Absatz 3 Nr. 1 und 2 genannten Zeichensätze zugelassen.

### § 3

#### Kommunikation über den elektronischen Gerichtsbriefkasten

(1) Der elektronische Gerichtsbriefkasten der Gerichte ist über die von den Gerichten zur Verfügung gestellte Zugangs- und Übertragungssoftware erreichbar. Die Software kann über die Internetseiten

[www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de)

[www.handelsregister.nrw.de](http://www.handelsregister.nrw.de)

lizenzfrei herunter geladen werden.

(2) Die Übermittlung erfolgt durch die Übertragung des zur Einreichung bestimmten elektronischen Dokuments in den elektronischen Gerichtsbriefkasten des Gerichts mittels der zur Verfügung gestellten Zugangs- und Übertragungssoftware auf der Basis des Protokolls OSCI-Transport Version 1.2 (Online Services Computer Interface).

### § 4

#### Bekanntgabe der Bearbeitungsvoraussetzungen

Auf den in § 3 Abs. 1 genannten Internetseiten werden bekannt gegeben:

1. die Einzelheiten des Verfahrens, die bei einer vorherigen Anmeldung zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr sowie für die Authentifizierung bei der jeweiligen Nutzung des elektronischen Gerichtsbriefkastens einzuhalten sind, einschließlich der für die datenschutzgerechte Administration elektronischer Postfächer zu speichernden personenbezogenen Daten,
2. die Zertifikate, Anbieter und Versionen qualifizierter elektronischer Signaturen, die gemäß § 2 Abs. 2 für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sind,
3. die für die Bearbeitung durch das Gericht geeigneten Versionen der in § 2 Abs. 3 und Abs. 4 sowie in § 3 Abs. 2 festgelegten Formatstandards unter Nennung einer Zeitangabe hinsichtlich der Mindestgültigkeitsdauer,
4. die zusätzlichen Angaben, die bei der Übermittlung oder bei der Bezeichnung des einzureichenden elektronischen Dokuments gemacht werden sollen, um die Zuordnung innerhalb des Gerichts und die Weiterverarbeitung durch das Gericht zu gewährleisten.

### § 5

#### In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2006 in Kraft und am 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Düsseldorf, den 21. April 2006

Die Justizministerin  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Roswitha Müller-Piepenkötter

### Anlage

#### Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf

Neuss	ab	1. Mai 2006
Krefeld	ab	1. Mai 2006
Düsseldorf	ab	8. Mai 2006
Duisburg	ab	15. Mai 2006
Kleve	ab	29. Mai 2006
Wuppertal	ab	12. Juni 2006
Mönchengladbach	ab	19. Juni 2006

#### Oberlandesgerichtsbezirk Hamm

Essen	ab	1. Mai 2006
Paderborn	ab	1. Mai 2006
Arnsberg	ab	1. Mai 2006
Gelsenkirchen	ab	8. Mai 2006
Bielefeld	ab	8. Mai 2006
Siegen	ab	10. Mai 2006
Gütersloh	ab	17. Mai 2006
Iserlohn	ab	17. Mai 2006
Hagen	ab	22. Mai 2006
Lemgo	ab	22. Mai 2006
Bad Oeynhausen	ab	29. Mai 2006
Recklinghausen	ab	21. Juni 2006
Dortmund	ab	21. Juni 2006
Coesfeld	ab	21. Juni 2006
Münster	ab	26. Juni 2006
Hamm	ab	28. Juni 2006
Steinfurt	ab	3. Juli 2006
Bochum	ab	10. Juli 2006

#### Oberlandesgerichtsbezirk Köln

Köln	ab	1. Mai 2006
Bonn	ab	6. Juni 2006
Siegburg	ab	6. Juni 2006
Aachen	ab	19. Juni 2006
Düren	ab	19. Juni 2006

– GV. NRW. 2006 S. 148